

Dr. iur. Frank Kawelovski M.A.
Polizeiwissenschaftler / Kriminologe

**Stellungnahme zum Antrag der Landtagsfraktion der Piraten
„Ehrliche und offene Evaluation kriminalpolitischer Maßnahmen – Kriminalitätsstatistiken reformieren“**

1. Einleitung

Die nordrhein-westfälische Landtagsfraktion der Piraten fordert in der Landtagsdrucksache 16/13524 v. 22.11.16 die Schaffung einer Kriminalitäts-Einheitsstatistik, die eine Verlaufsbeobachtung bei den erfassten Delikten und Personen von der Anzeigenerstattung über die staatsanwaltschaftliche Erledigungs- und die gerichtliche Aburteilungspraxis bis hin zur Rückfälligkeit von Tätern möglich macht. Die Fraktion beklagt, dass eine Verknüpfung der Daten unterschiedlicher Kriminalstatistiken bislang nicht möglich ist und die Chance vergeben wird, aus den erhobenen kriminalstatistischen Daten geeignete kriminalpolitische Schlüsse ziehen zu können. Zu den dargestellten Problemen wird der Verfasser aus kriminologischer Sicht Stellung nehmen.

2. Messung von Kriminalität und Kriminalstrafe anhand von Statistiken in Deutschland

Die Messung von kriminellem Handeln, den darauf folgenden Sanktionen, Vollstreckungs- und Bewährungshilfemaßnahmen erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland in einem breiten Spektrum unterschiedlicher Statistiken. Sie speisen sich aus verschiedenen Quellen und führen ohne jeden Datenfluss untereinander ein Eigenleben. Sie sind aus später noch zu erörternden Gründen nicht miteinander vergleichbar. Da sich alle genannten Statistiken nur auf Straftaten beziehen, die bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden, können sie zudem nur Auskunft über das Hellfeld der Kriminalität geben, das in der kriminologischen Wissenschaft nur als Bruchteil der gesamten, tatsächlich geschehenen Kriminalität betrachtet wird. Letztlich kann über die bestehenden Statistiken nur die Masse der Straftaten, die durch das öffentliche Anzeigeverhalten generiert werden, und der geringere Anteil von Straftaten, die unmittelbar durch die Polizei entdeckt werden, dargestellt werden. Da das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung wie auch die Initiativermittlungen der Polizei aus unterschiedlichen Gründen Schwankungen unterworfen sind, lässt sich ohne Dunkelfeldforschung kaum bestimmen, ob Kriminalität wirklich steigt oder fällt oder ob statis-

tisch gemessene Veränderungen in der Kriminalitätsentwicklung nur Effekte des Anzeigenverhaltens und/oder polizeilicher Eigeninitiative sind.

Die Statistiken lassen sich in einer der Chronologie der Abläufe von der Anzeigenerstattung über eine Verurteilung und Inhaftierung bis hin zu einem möglichen Tatrückfall so ordnen:

- Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)
- Staatsanwaltsstatistik (StASt)
- Geschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWiStat)
- Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat)
- Strafvollzugsstatistik (StVollzStat)
- Bewährungshilfestatistik (BewHiStat)

Auf die Staatsanwaltsstatistik und die Geschäftsstatistik der Strafgerichte soll hier nicht eingegangen werden, da es sich um reine Geschäftsstatistiken handelt, die sich lediglich mit der Zahl bearbeiteter Akten, aber nicht mit den Einzelheiten der Taten oder den Merkmalen der tatbeteiligten Personen befassen. Sie wären für eine Einbindung in eine Verlaufsstatistik in ihrer jetzigen Form ohne Wert. Der Blick soll hier auf die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (StVerfSt) sowie ihre Verknüpfung gerichtet werden.

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden nach Delikten differenziert Straftaten erfasst. Die PKS deckt räumlich die Bundesrepublik Deutschland, teils noch untergliedert nach Bundesländern und Großstädten, ab. Eine grobe Einteilung der Straftaten orientiert sich in erster Linie an strafrechtlichen, eine feinere Unterteilung an kriminologischen Kategorien. Diese Feindifferenzierung ist eine Stärke der PKS, da sich hinter ein und derselben Strafrechtsnorm phänomenologische Spielarten verbergen können, die mit völlig unterschiedlichen Täter-, Opfer- und Modi Operandi-Typen verbunden sind und daher sowohl präventiv wie auch repressiv sehr unterschiedlich anzugehen sind. Ein Handtaschenraub hat völlig andere Akteure und tatsituative Bedingungen als ein Raubüberfall auf einen Geldtransporter und doch sind beide – je nach Qualifizierung oder Nicht-Qualifizierung durch dieselbe Strafrechtsnorm abgedeckt. Zu den Delikten werden phänomenologische Aspekte wie Deliktart, Tatzeit, Tatort, Tatmittel und Tatbeute erfasst. Bestimmte Deliktbereiche wie Verkehrsstraftaten, Staatsschutzdelikte oder Steuerstraftaten werden von der PKS gar nicht berücksichtigt, so dass sie selbst im Hellfeld unvollständig bleibt.

Die Informationen über Opfer beschränken sich bislang auf Opfer von Gewaltdelikten. Eine Erfassung der Opfer von Eigentums- und Vermögensdelikten oder anderen Delikten findet nicht statt. Auch werden als Opfer nur natürliche, nicht aber juristische Personen erfasst. Zu den Opfern fließen in die PKS das Alter, das Geschlecht, eine

mögliche Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und die Nationalität ein. Seit 2011 werden zudem Polizeivollzugsbeamte als Opfer von Gewaltdelikten gesondert erfasst.¹

Die Erfassung Tatverdächtiger erstreckt sich auf sämtliche Delikte und ist differenzierter als bei den Opfern. Zu den Tatverdächtigen werden Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit einschließlich ausländerrechtlicher Einordnung, Wohnort, Drogen- und Alkoholkonsum sowie das Mitführen von Waffen zur Tatzeit sowie die Feststellung, ob der Tatverdächtige alleine gehandelt hat, registriert. Seit 2015 werden auch Zuwanderer als Tatverdächtige gesondert erfasst. Damit wird dem erhöhten Maß an Migration aus Krisengebieten Rechnung getragen. Die PKS ist 1983 von der Mehrfachzählung der Tatverdächtigen, nach der jeder Tatverdächtige pro Jahr so viele Zähler erhalten hat wie Straftaten gegen ihn erfasst worden sind, auf die „echte Tatverdächtigenzählung umgeschwenkt. Damit wird nun jede Person in jeder Jahresstatistik nur einmal gezählt, ungeachtet der Frage, wie viele Straftaten ihr vorgeworfen worden sind.

Neben den absoluten Zahlen zu den genannten Parametern arbeitet die PKS zudem mit mehreren Quotienten um Verhältnisse zwischen verschiedenen Phänomenen darstellen zu können. So wird mit der Aufklärungsquote das Verhältnis von angezeigten zu aufgeklärten Straftaten dargestellt. Über die Kriminalitätshäufigkeitszahl wird das Verhältnis von Einwohnern zu Straftaten und damit das Bedrohungspotential innerhalb eines bestimmten Raumes erfasst. Mit der Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) wird das Verhältnis von Einwohnern zu Tatverdächtigen erhoben, was Rückschlüsse auf die Prädilektion bestimmter Bevölkerungsgruppen erlaubt. Die Steigerungsrate stellt die Veränderungen in der Häufigkeit der einzelnen Delikte zwischen zwei Berichtszeiträumen dar und lässt damit ein Steigen oder Nachlassen von Kriminalität erkennen und die Opfergefährdungszahl setzt schließlich die Bevölkerungszahl mit der Zahl der Opfer in Beziehung, so dass sich der spezielle Gefährdungsgrad einzelner Bevölkerungsgruppen erkennen lässt.² Erst durch die Quotienten gewinnt die PKS ihre eigentliche Aussagekraft.

Strafverfolgungsstatistik

Die StVerfStat ist eine Personenstatistik, die alle Angeklagten führt, gegen die rechtskräftige Strafbefehle erlassen worden sind bzw. deren Strafverfahren durch Urteil oder Einstellungsbeschluss durch die Gerichte rechtskräftig abgeschlossen worden sind.³ Statistische Größe sind in der StVerfStat also nicht einzelne Fälle, sondern nur Personen. Zwischen der PKS und der StVerfStat steht als Filterstufe die Staatsanwaltschaft, deren Einstellungspraxis zu einer beachtliche Reduktion der Fälle führt, in denen Personen angeklagt werden. So macht letztlich die Zahl der vor Gericht Angeklagten nur einen Bruchteil der Tatverdächtigen aus der PKS aus. Die in

¹ Bundeskriminalamt (2013), S. 26

² Bundeskriminalamt (2016), S. 375 f.

³ Heinz, S. 24

der StVerfStat registrierten Personen werden nach Delikten, verhängten Sanktionen und personenbezogenen Merkmalen differenziert.⁴ Die StVerfStat kennt anders als die PKS lediglich Deliktsdifferenzierungen nach strafrechtlichen Kategorien. Eine Feinunterteilung in kriminologische Unterkategorien, unterhalb der strafrechtlichen Unterteilung, wie in der PKS, ist der StVerfStat fremd. Die StVerfStat erfasst die Angeklagten für das Jahr, in dem die Aburteilung/Verurteilung erfolgt ist. Der Zeitpunkt der Tatbegehung spielt für diese Statistik keine Rolle. Anders als die PKS arbeitet die StVerfStat mit der Mehrfachzählung von Tätern. Werden in einem Jahr fünf Verfahren gegen ein und dieselbe Person abgeschlossen, so wird sie auch fünfmal gezählt.

Zusammenfassung

In Deutschland existieren mehrere amtliche Statistiken, die bekannt gewordene Kriminalität und die damit zusammenhängenden Umstände erfassen. Die Statistiken sind nicht miteinander verbunden und erfassen unterschiedliche Parameter, die einen Vergleich verhindern. Ein Teil der Statistiken erfasst zudem weder Informationen zu den tatbeteiligten Personen noch zu den Delikten, so dass sie in ihrer jetzigen Form für eine kriminalpolitische Lagebeurteilung kaum geeignet sind.

3. Problemdarstellung

Eine sachgerechte Kriminalpolitik bedarf eines empirischen Überblicks über das Kriminalitätsgeschehen sowie die Täter und Opfer der Kriminalität. Ohne messbare Informationen über die Frage, welche Kriminalität wann und wo von wem verübt wird und welche Merkmale die Täter und Opfer solcher Taten aufweisen, lassen sich weder repressive noch präventive Maßnahmen sachgerecht ergreifen. Will man empirisches Wissen für ein sachgerechtes Arbeiten von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten gewinnen, so genügt es nicht, dass jeder Strafverfolgungsakteur eigene Daten schöpft, die keinen Vergleich mit den Informationen der anderen Akteure zulassen. Genau das ist aber die Situation in Deutschland. Die maßgeblichen Datensammlungen auf dem Gebiet der Strafverfolgung, die Polizeiliche Kriminalstatistik und die Strafverfolgungsstatistik sind in vieler Hinsicht nicht miteinander kompatibel. Die mangelnde Vergleichbarkeit beider Statistiken erstreckt sich u. a. auf folgende Felder:

- Die erfassten Delikte sind nicht identisch. Die PKS erfasst keine Staatsschutz- und Verkehrsdelikte, Finanz- und Steuerdelikte, Straftaten, die sich nach Strafbestimmungen der Bundesländer richten sowie Delikte, die unmittelbar

⁴ Kunz et. al., S. 205

bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.⁵ Alleine mit den Verkehrsdelikten fehlt hier schon ein ganz erheblicher Teil der von der Polizei bearbeiteten Kriminalität. Verkehrsdelikte sind in der StVerfStat wiederum aufgeführt,⁶ ebenso Vergehen nach den Landesgesetzen.⁷

- Straftaten werden von der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten unterschiedlich definiert. Daher kann sich etwa ein Gewaltdelikt, das in der PKS als versuchter Mord aufgeführt ist, in der StVerfStat als gefährliche Körperverletzung wiederfinden, da bei den Justizbehörden eine andere Bewertung erfolgen kann als bei der Polizei.⁸
- Im Verhältnis zwischen PKS und StVerfStat gehen in der StVerfStat zahlreiche Straftaten verloren, da dort, auf eine Person bezogen, nur die jeweils schwerste Straftat registriert wird.⁹ Dies bedeutet, dass Straftaten, die durchaus von der Polizei gut durchermittelt und bewiesen worden sein können, in der StVerfStat nicht abgebildet werden.
- Die beiden Statistiken sind zeitlich nicht kompatibel. Eine Straftat, die 2016 in der PKS erfasst und erst im Folgejahr abgeurteilt wird, taucht in der StVerfStat erst 2017 auf. Ein und dieselbe Straftat wird also je nach Statistik in unterschiedlichen Jahren registriert.

Nicht nur im Verhältnis zwischen Polizei und Gerichten, sondern schon auf der Stufe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften kommt es zu einem erheblichen Fallverlust. Da die Staatsanwaltschaften einen nicht unerheblichen Teil der von der Polizei übersandten Strafanzeigen einstellen, gelangen die darin angezeigten Straftaten zwangsläufig auch nicht zur Erledigung bei den Gerichten.¹⁰ Die Differenzen zwischen den Tatverdächtigenzahlen der PKS und den Verurteiltenzahlen der StVerfStat sind massiv. So waren in der PKS 2015 rund 2.369.000 Tatverdächtige registriert¹¹. In der StVerfStat waren aber lediglich 739.000 Verurteilte erfasst¹². Die Frage, welche Fälle der PKS aus welchen Gründen nicht bis zu einer Verurteilung der Tatverdächtigen gelangt sind, lässt sich weder aus der einen noch aus der anderen Statistik heraus beantworten. Hier wirkt sich aus, dass seitens der Staatsanwaltschaft keine Statistik darüber geführt wird, zu welchen Tatverdächtigen mit welchen Straftaten es zur Verfahrenseinstellung gekommen ist.

Zahlreiche Fragen, die für eine sachgerechte, Ressourcen gezielt einsetzende Kriminalpolitik beantwortet werden müssten, lassen sich mit diesem Nebeneinander aus unvergleichbaren Kriminalstatistiken nicht klären.

⁵ Bundeskriminalamt (2016), S. 2

⁶ Statistisches Bundesamt (2017), S. 8

⁷ Statistisches Bundesamt (2017), S. 10

⁸ Statistisches Bundesamt (2017), S. 8

⁹ Statistisches Bundesamt (2017), S. 8

¹⁰ Statistisches Bundesamt (2017), S. 8

¹¹ Bundeskriminalamt (2016), S. 6

¹² Statistisches Bundesamt (2017), S. 16

Nachfolgend sollen einige wichtige Fragestellungen vorgestellt werden, die sich nur aus einer Verlaufsstatistik mit Einzeldatensätzen beantworten lassen würden. Verlaufsstatistik meint dabei eine Statistik, die die einzelnen Fälle von der Anzeigenerstattung bis zur Aburteilung nachverfolgt und die Gründe für Fall- und Personenverluste von einer Instanz zur anderen erkennen lässt:

Wie viele und welche Fälle werden von einer Instanz zur anderen umdefiniert?

Die Beantwortung dieser Frage könnte etwa Licht in die Frage bringen, ob bei der Polizei Überbewertungs- oder bei den Staatsanwaltschaften / Gerichten Bagatellisierungstendenzen bestehen. Verfolgt die Polizei möglicherweise bestimmte Fälle und damit auch bestimmte Personen zu selektiv und restriktiv? Stellen die Staatsanwaltschaften möglicherweise in einer zu laschen Haltung voreilig gut bewiesene Fälle ein oder wird die Prozessökonomie möglicherweise bei der Mehrzahl der Straftaten zum tragenden Maßstab gemacht?

Aus welchen Gründen werden welche Verfahren eingestellt?

Dies könnte für die Beantwortung der Frage bedeutsam sein, ob die Polizei möglicherweise eine zu lockere Definitionspraxis in Bezug auf Tataufklärungen an den Tag legt. Möglicherweise würden sich aber auch Indizien für eine mangelhafte Ermittlungsführung finden lassen. Eine andere Erkenntnis könnte wiederum sein, dass die Staatsanwaltschaft auch Fälle, in denen die Polizei stichhaltige Beweise zusammengetragen hat, der Verfahrensökonomie opfert.

Welche Merkmale tragen Fälle, die zur Verurteilung gelangen? Welche Merkmale tragen wiederum diejenigen, die nicht verurteilt werden?

Bei welchen Delikten bzw. welchen Tatverdächtigen gelingt der Polizei eine erfolgreiche Ermittlungsführung, bei welchen nicht?

Inwieweit weichen Tatverdächtige und Verurteilte strukturell voneinander ab?

Werden von der Polizei möglicherweise die Falschen verfolgt? Ist die Selektionspraxis der Polizei problematisch? Bevorzugen oder benachteiligen die Gerichte möglicherweise bestimmte Bevölkerungsgruppen?

Diese Erkenntnisse sind bisher nur durch aufwändige Analysen staatsanwaltschaftlicher Akten im Rahmen von Forschungsprojekten zu erzielen, die einen hohen personellen Aufwand mit sich bringen und dennoch immer nur auf kurze Zeiträume und kleine geografische Räume beschränkt bleiben und damit weder eine umfassende räumliche Aussagekraft zulassen noch eine zeitliche Verlaufsbeobachtung erlauben, sofern sie nicht permanent mit großem Aufwand wiederholt werden. Zudem würde die Justiz weniger mit der Anforderung der Akten personell in Anspruch genommen. Auf die Aktenanforderungen sind wiederum die Universitäten zur Durchführung der Studien angewiesen.¹³

Ein weiteres Dilemma der Nutzbarkeit von Kriminalitätsdaten durch die Kriminalpolitik besteht in der Tatsache, dass alle genannten Statistiken immer nur einen Blick auf das Hellfeld der Kriminalität geben können. Das um ein Vielfaches höher geschätzte

¹³ Siehe hierzu aktuellere Studien zu Einbruchdiebstählen, die vom Verfasser 2012 und 2016 und vom kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen ebenfalls 2016 veröffentlicht worden sind; die Untersuchungen sind im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Dunkelfeld der Kriminalität kann damit nicht erfasst werden, so dass es selbst bei einer Verlaufsstatistik mit guter Datenqualität immer Informationsdefizite gibt.

Das Stichwort Datenqualität wiederum ist ebenfalls eine erhebliche Einflussgröße, die sich negativ auf Empirie basierte Kriminalpolitik auswirkt. Die polizeiliche Kriminalstatistik ist durch das Interesse der dateneinspeisenden Kreispolizeibehörden und Bundesländer, ein möglichst gutes Bild bei den Aufklärungsquoten abzugeben, einer massiven Verzerrung der Realität ausgesetzt. So werden die Aufklärungsquoten, die als Qualitätsmaßstab für polizeiliche Kriminalitätsbekämpfung betrachtet werden, aufgrund eines viel zu weit interpretierbaren Begriffs der „aufgeklärten Tat“¹⁴ je nach Bedarf der betroffenen Behörden künstlich erhöht. So ist es ein Leichtes, und mit Blick auf die Statistikrichtlinien noch nicht einmal unzulässig, einem festgenommenen Tatverdächtigen fünf, zehn, zwanzig oder noch mehr Fälle zuzuschreiben und so die Aufklärungsquote im Handstreich nach oben zu treiben. Auch genügt eine reine Verdachtsäußerung eines Zeugen gegen eine Person, diese als tatverdächtig einzustufen und den Fall ohne weitere Beweismittel als geklärt zu führen. Dadurch verzerrt sich aber nicht nur das Bild der Aufklärungsquoten. Da mit jedem geklärten Fall, egal wie gering die Beweistiefe bei der so genannten Tatklärung ist, auch Tatverdächtige verknüpft sind, unterliegt auch die Struktur der Tatverdächtigen einer erheblichen Verzerrung. So lässt sich nicht ausschließen, dass Bevölkerungsgruppen mit bestimmten Merkmalen weit über ihre tatsächlichen kriminellen Aktivitäten hinaus kriminalisiert und in der Öffentlichkeit diskriminiert werden. Dieses Problem war am 16. Oktober 2016 bereits wichtiger Teilaspekt einer Innenausschusssitzung des nordrhein-westfälischen Landtags.¹⁵ Die Qualität bzw. die Validität der PKS-Daten ist aber auch in anderer Hinsicht problematisch. So ist etwa eine Erfassung der Kategorie „Tatbegehung unter Alkoholeinfluss“ nur in den Fällen positiv möglich, in denen ein Tatverdächtiger kurz nach der Tat von der Polizei ergriffen wird. Nur dann lässt sich nachträglich sein Alkoholkonsum zur Tatzeit feststellen. Wird ein Tatverdächtiger erst einige Tage nach der Tat ermittelt, so ist aufgrund des Blutalkoholabbaus eine Feststellung der Alkoholisierung zur Tatzeit nicht mehr möglich. Die Darstellung der Probleme bei der Erfassung kriminalstatistischer Daten in der PKS und die zum Teil mangelnde Validität dieser Daten ließe sich noch fortführen.

Zusammenfassung

Kriminalpolitik bedarf einer soliden kriminalstatistischen Grundlage, um geeignete Maßnahmen zur Kriminalitätsverhütung und –bekämpfung treffen zu können. Das derzeitige Nebeneinander nicht aufeinander abgestimmter und nicht miteinander vernetzter Kriminalstatistiken macht es nahezu unmöglich, aus

¹⁴ Definition „Aufgeklärter Fall“: „Aufgeklärter Fall ist die Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (...) bekannt sind“, Bundeskriminalamt, S. 374

¹⁵ Landtagsdrucksache 16/12344 des nordrhein-westfälischen Landtags v. 28.6.16

statistischen Zahlen die richtigen Schlüsse für kriminalpolitische Maßnahmen zu ziehen. Neben der Tatsache, dass auch noch so gute Statistiken lediglich die Strukturen des Hellfeldes erfassen können und damit den größeren Teil der Kriminalität unberücksichtigt lassen müssen, wirkt sich auch die mangelnde Datenqualität und Validität der PKS ungünstig auf Lagebeurteilungen aus. Kompensieren lassen sich die Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland bislang nur durch wissenschaftliche Studien, insbesondere durch Analysen staatsanwaltschaftlicher Akten. Solche Studien sind jedoch äußerst aufwändig und können zeitlich wie räumlich immer nur eine begrenzte Sicht auf die Kriminalität und die Kriminalitätskontrolle geben.

4. Möglichkeit zur Problemlösung

Die Informationsdefizite, die ein Nebeneinander mehrerer, nicht kompatibler Statistiken der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle mit sich bringt, sind nur durch eine Verlaufsstatistik zu beheben. Eine auf Einzeldatensätzen basierende, von allen beteiligten Behörden gespeiste Gesamtstatistik, in der die Entwicklung jedes Falls von der Anzeigenerstattung bis zur Aburteilung nachvollzogen werden kann, erlaubt Antworten auf unterschiedliche Fragen der Kriminalitätskontrolle:

- Bei welchen Delikten und in welchen Fällen reichen die polizeilichen Ermittlungen für eine Verurteilung aus? Gibt es Deliktsfelder mit besonders geringer Effizienz polizeilicher Arbeit, auf denen möglicherweise nach Lösungen für eine Effizienzsteigerung gesucht werden muss?
- Bei welchen Delikten münden die Strafverfahren besonders oft in Verfahrenseinstellungen und welche Einstellungsgründe stehen dahinter?
- Welche Merkmale tragen Tatverdächtige, bei denen die Verfahren in eine Verurteilung münden? Gegen welche Tatverdächtigen laufen die Ermittlungsverfahren ins Leere? (Anm.: Damit lässt sich allerdings nicht klären, ob die Betroffenen durch polizeiliche Selektion überverfolgt werden oder ob sie raffinierter vorgehen und dadurch keine ausreichenden Beweise gegen sie zusammenkommen).
- Wie werden die einzelnen Straftaten auf den verschiedenen Strafverfolgungsebenen definiert und möglicherweise umdefiniert? Bestehen polizeilicherseits Überbewertungs- oder seitens der Justizbehörden Bagatellisierungstendenzen?

Sinnvoll wäre zudem die Integration der Strafvollzugsstatistik und einer bisher in Deutschland noch nicht eingeführten Rückfallstatistik in die Verlaufsstatistik. Hierdurch könnten sich Erkenntnisse darüber gewinnen lassen, in welchem Maße Sanktionen gegen Verurteilte greifen. Dies würde nicht nur einen Überblick bieten, welche Merkmale die Täter tragen, die sich von bisherigen Strafen nicht beeindruckt gezeigt

haben, sondern auch, ob das bestehende Sanktionssystem angepasst oder seine Schwerpunkte verändert werden müssen.

Zusammenfassung

Soll die Erhebung von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle für eine sachgerechte kriminalpolitische Steuerung der Strafverfolgungsarbeit genutzt werden, so bedarf es einer einzigen (Verlaufs-)Statistik, in der die Fälle vom Anfang bis zum Ende nach vollzogen werden können. Sinnvoll wäre auch, diese Erhebungen um Strafvollzugs- und rückfallstatistische Daten zu ergänzen, da diese einen Blick auf die Wirksamkeit von Sanktionen geben könnten.

5. Integration einer Statistik der Beweismittel/Ermittlungsmaßnahmen

Begreift man letztlich die Kriminalstatistiken als Instrument zur Optimierung der polizeilichen Strafverfolgung und damit zu einer wirksamen Verurteilung Schuldiger und einer Entlastung Unschuldiger, so müsste die Verlaufsstatistik allerdings noch um die Erfassung verurteilungswirksamer und unwirksamer Beweismittel/polizeilicher Maßnahmen ergänzt werden. Der Verfasser hat sich in seinen eigenen empirischen Untersuchungen wesentlich der Frage gewidmet, welche polizeilichen Maßnahmen und welche Beweismittel letztlich den Ausschlag für eine Verurteilung der Täter gegeben haben und welche Beweismittel keinen wesentlichen Beitrag dazu geleistet haben. Dabei waren die Kernfeststellungen der Studien, die sich ausschließlich mit Wohnungseinbrüchen bzw. Einbruchdiebstählen in Gewerbeobjekten befasst haben, dass etwa die Sicherung von Tatortspuren, denen in der Polizei, aber auch in der Öffentlichkeit eine große Bedeutung für die Aufklärung von Einbrüchen zugeschrieben wird, in ihrer Bedeutung für die Fallaufklärungen und besonders für Verurteilungen sehr gering waren. Hoch aufklärungs- und auch verurteilungswirksam hatten sich dagegen Fallkonstellationen erwiesen, in denen Bürger die Tatbegehungen auf frischer Tat bemerkt, umgehend die Polizei angerufen hatten und diese auch besonders schnell am Tatort sein konnte. Besonders verurteilungswirksam waren dazu auch solche Fälle, in denen die Polizei Tatverdächtigen Beute zuordnen konnte, sei es, dass diese die Beute im Rahmen von Kontrollen bei Tatortbereichsfahndungen bei sich trugen oder dass die Beute sonst im Besitz der Tatverdächtigen – etwa zuhause – aufgefunden werden konnte. Diese Feststellungen hätten sich weder aus der PKS noch aus der StV ErfStat ablesen lassen und waren nur zu treffen, weil in den Untersuchungen die Fälle von A – Z nachvollzogen werden konnten. Im Anhang dieser Stellungnahme wird ein Versuch unternommen, polizeiliche Maßnahmen/Beweismittel zu kategorisieren, um sie einer statistischen Erfassung zugänglich zu machen (s. Anhang 1 + 2). Die Übersicht erhebt dabei weder den Anspruch auf Vollständigkeit, noch auf eine bis in die letzte Konsequenz durchdachte Anwendbarkeit, sondern soll zunächst einmal lediglich einen Gedankenanstoß geben und die Idee des Verfassers

widerspiegeln. Auch ist noch kein Instrument erdacht, die Relevanz der Beweismittel zu objektivieren. In den Studien des Verfassers war jeweils eine intensive Auseinandersetzung mit den Fallakten erforderlich, um die primär zur Verurteilung führenden Beweismittel herauszufiltern. Würde ein Statistikelement „Polizeiliche Maßnahmen/Beweismittel“ oder „Verurteilungsrelevante polizeiliche Maßnahmen/Beweismittel“ in die Gesamtstatistik eingeführt, so ließe sich letztlich ganz konkret die Frage beantworten, ob je nach Delikt etwa Spuren, Durchsuchungs-, Sachfahndung- oder Telefonüberwachungsmaßnahmen, Vernehmungen, Öffentlichkeitsfahndungen oder andere polizeiliche Maßnahmen zur Verurteilungsreife eines Falles geführt haben. Diese Erkenntnis wäre in hohem Maße geeignet, polizeiliche Maßnahmen deliktsabhängig zu überdenken und taktische Schwerpunkte geeignet zu verändern.

Die Erfassung der Maßnahmen/Beweismittel sollte in der Verlaufsstatistik durch die Polizei erfolgen. Seitens der Gerichte sollte eine Feststellung erfolgen, welche der Beweismittel/Maßnahmen primär zu einer Verurteilung geführt haben.

Zusammenfassung

Strafverfolgung steht und fällt mit den Erfolgen polizeilicher Ermittlungen und den Produkten aus diesen Ermittlungen, den Tatbeweisen. Bundesweit besteht keinerlei statistischer Überblick über die Art der polizeilichen Maßnahmen, die in Ermittlungsverfahren getroffen werden und welche Maßnahmen wirksam zu einem Tatbeweis führen. Auch die Frage, welche Beweise denn überhaupt erhoben werden und welche für eine spätere Verurteilung der Täter tauglich sind, lässt sich nicht beantworten. Daher wäre es sinnvoll, in eine Verlaufsstatistik auch die Datenfelder „Polizeiliche Maßnahmen“ und „Beweismittel“ zu integrieren.

6. Differenzen zwischen den Tatverdächtigen und Verurteilten am Beispiel einer Studie

Zuvor wurde bereits festgestellt, dass sich die Erkenntnisse, die aus einer Verlaufsstatistik geschöpft werden sollen, bislang nur mit großem Aufwand durch wissenschaftliche Studien erzielen lassen, die mit dem Instrument der Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten arbeiten. Hierzu müssen jeweils mit zum Teil hohem personellem und zeitlichem Aufwand aus Massen einzelner Akten die Tatmerkmale der begangenen Straftaten sowie die Merkmale der Täter und Opfer herausgearbeitet werden. Außerdem müssen in jedem einzelnen Fall alle Verfahrensschritte und juristischen Fallbewertungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Gerichte sowie die erfolgten Sanktionen registriert werden. Durch diese Vorgehensweise lassen sich die Fall- und Tatverdächtigenreduktionen nachvollziehen, die sich im Filterprozess

der beteiligten Behörden ergeben. Auch lässt sich analysieren, welche Faktoren zu Verurteilungen von Tätern führen und welche keine solche Wirkung zeigen.

Nachfolgend wird anhand eines Vergleichs zwischen den Tatverdächtigen und den Verurteilten aus einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten deutlich gemacht, in welchem zum Teil erheblichen Maße sich die Strukturen derer, die lediglich von der Polizei einer Straftat verdächtigt werden und derer, die letztlich vor Gericht als Täter verurteilt werden, voneinander unterscheiden. Die Differenzen machen deutlich, dass die PKS-Zahlen für eine sachgerechte Beantwortung der Frage, wer die Täter von Straftaten sind, kaum herangezogen werden können. Gleichwohl wird mit den PKS-Zahlen überall gearbeitet und die Tatverdächtigen werden bei vielen kriminalstrategischen Planungen und kriminalpolitischen Bewertungen bei aller Mangelhaftigkeit der Datengrundlage im Sprachgebrauch ganz selbstverständlich in „Täter“ umgemünzt. Der Verfasser hält die nachfolgenden, auf einer Aktenanalyse basierenden Berechnungen für bedeutsam, da sie im kleinen Maßstab genau das aufzeigen, was flächendeckend etwa in Bezug auf den Aspekt „Tatverdächtige/Täter“ mit einer Verlaufsanalyse leistbar wäre.

Grundgesamtheit der nachfolgenden Zahlen waren 431 von der Polizei als Tatverdächtige deklarierte Personen aus einer vom Verfasser für das Statistikjahr 2009 vorgenommenen Untersuchung zum Wohnungseinbruch. Die Zahlen können lediglich für dieses Jahr und für den örtlichen Bereich der Städte Mülheim an der Ruhr, Oberhausen und den Kreis Wesel als repräsentativ betrachtet werden, sind aber immerhin exemplarisch geeignet, das Problem der Verzerrungen zwischen den Quoten der Polizei und der Gerichte aufzuzeigen.¹⁶

Untersuchte Parameter	Behörde	%
TV/Täter sind Männer	Polizei: Gerichte:	93 96
TV/Täter sind Frauen	Polizei: Gerichte:	7 4
TV/Täter sind Betäubungsmittelkonsumenten	Polizei: Gerichte:	25 20
TV/Täter sind Ausländer	Polizei: Gerichte:	57 73
TV/Täter haben Täter-Opfer-Vorbeziehung	Polizei: Gerichte:	32 13

Die vorhergehenden Zahlen zeigen, dass bei ein und demselben Fallbestand von den Gerichten etwa der Anteil der Frauen an den Einbrechern nur halb so hoch eingestuft wird wie von der Polizei. Der Anteil der Betäubungsmittelkonsumenten unter den Einbrechern lag bei den Gerichten 20 % unter dem, was die Polizei angenom-

¹⁶ Kawelovski, Sonderauswertung zum Tatverdächtigen- und Täterbestand der Wohnungseinbruchsstudie

men hat. Folgt man den Einstufungen der Gerichte, so ist der Ausländeranteil unter den Einbrechern deutlich höher als die Polizei im Rahmen ihrer Verdachtsschöpfung angenommen hat. Hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehungen ist die Polizei wiederum von einem zweieinhalbmal so hohen Anteil an ausgegangen wie die Gerichte. Unterstellt man, dass die Feststellungen der Gerichte aufgrund deutlich strengerer Beweismaßstäbe valider sind als die der Polizei, so wäre davon auszugehen, dass die Polizei in der PKS deutlich zu viele Frauen und Betäubungsmittelkonsumenten als Einbrecher deklariert, dass sie den Ausländeranteil der Einbrecher unterschätzt und den Anteil der Täter-Opfer-Beziehungen massiv überbewertet.

Erhebliche Differenzen gab es auch hinsichtlich der Nationalitäten der Tatverdächtigen/Täter. Von den 431 Tatverdächtigen der o. g. Untersuchung waren 244 Ausländer. 81 davon wurden vor Gericht verurteilt. Grundgesamtheit für die nachfolgenden Prozentzahlen ist hier wiederum die Zahl von 431 Tatverdächtigen.¹⁷

Untersuchte Parameter	Behörde	%
Deutsche als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	43 27
Georgier als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	1 1
Griechen als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	1 1
Kroaten als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	4 0
Polen als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	3 0
Rumänen als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	4 1
Serben als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	32 14
Türken als TV/Täter	Polizei: Gerichte:	3 1

Wer also z. B. mit der polizeistatistischen Aussage arbeiten möchte, dass der Anteil polnischer Täter unter den Wohnungseinbrechern bei 3 % liegt, findet dies in der Strafverfolgungsstatistik, die einzig auf wirklich bewiesenen Tatbegehungen beruht, in keiner Weise bestätigt. Auch hat die Polizei das Maß der rumänischen Staatsbürger, die Einbrüche begangen haben sollen, um das Vierfache zu hoch eingestuft.

¹⁷ Nationalitäten, die mit weniger als drei Tatverdächtigen im Untersuchungsbestand vorhanden waren, sind hier nicht aufgeführt worden. Spitzenreiter waren in absoluten Zahlen bei den Tatverdächtigen Serben (139), Rumänen (18), Kroaten (15), Türken (11) und Polen (12). Bei den Verurteilten waren es Serben (62), Rumänen (5), Türken (4) und auf dem fünften Rang gleichauf mit je 2 Personen Griechen, Georgier und Niederländer.

Zusammenfassung

Die Differenzen zwischen den Tatverdächtigenquoten der Polizei und den Verurteiltenquoten der Gerichte waren in der vom Verfasser durchgeführten Untersuchung zum Teil signifikant. So nahm die Polizei bei den Wohnungseinbrechern eine Frauenquote an, die - mit Blick auf die vor Gericht bewiesenen Fälle - um das Doppelte überhöht war. Der von der Polizei angenommene Ausländeranteil der Einbrecher war deutlich zu gering. Deutlich überhöht war bei der Polizei wiederum der Anteil der rumänischen Staatsbürger und der Anteil derer, bei denen es eine Täter-Opfer-Beziehung gab. Hier zeigt sich, welchen zum Teil geringen Aussagewert die in der PKS angenommenen absoluten Zahlen und Quoten haben. Gleichzeitig werden aber regelmäßig in kriminalpolitischen, medialen und polizeistrategischen Betrachtungen nur die statistischen Werte der Polizeistatistik und nicht die der Gerichtsstatistik herangezogen.¹⁸

6. Fazit

In Deutschland existiert eine Vielfalt nebeneinander geführter Kriminalstatistiken, die weder räumlich, zeitlich noch deliktisch miteinander vergleichbar sind. Alle Statistik speisenden Institutionen haben eigene Erhebungsparameter, die eine wissenschaftliche Darstellung des Gesamtbildes der Kriminalität und der Kriminalitätskontrolle unmöglich machen. Die Merkmale polizeilich Verdächtigter und gerichtlich Verurteilter weichen stark voneinander ab, ohne dass die bestehenden Statistiken die Möglichkeiten bieten würden, die Ursache hierfür zu ermitteln. Abhilfe kann nur durch eine Verlaufsstatistik geschaffen werden, die sowohl die statistischen Daten der Polizei, der Staatsanwaltschaften, der Gerichte und des Strafvollzugs integriert. Die Verlaufsstatistik sollte auf allen institutionellen Ebenen sowohl bei den Straftaten wie auch bei den Tätern und Opfern so fein differenzieren wie es jetzt schon bei der PKS der Fall ist. Auch sollte auf allen Ebenen nicht nur mit absoluten Zahlen, sondern auch mit Quotienten gearbeitet werden.

Neben den vorhandenen Statistiken sollte die Verlaufsstatistik zudem um eine Rückfallstatistik sowie eine Statistik der polizeilichen Maßnahmen und der im Einzelfall relevanten Beweismittel ergänzt werden.

¹⁸ Hier soll ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse der Untersuchung des Verfassers lediglich als Beispiel dienen sollen, um grundsätzlich die Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der PKS und der Verurteiltenstatistik aufzuzeigen. Da die Untersuchung sich nur auf ein Jahr und einen kleinen Untersuchungsraum bezieht, sollen die vorstehenden Ausführungen keine für Deutschland repräsentativen Verhältnisse darstellen.

Quellenverzeichnis

Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2016)

Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland – Jahrbuch 2015, 63. Ausgabe, Wiesbaden

Bundesministerium des Inneren (Hrsg.) (2013)

Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, Berlin

Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina Rosa; Blauert, Katharina; Schmitt, Anuschka; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk

Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten, KFN Forschungsbericht Nr. 130, Hannover 2016

Heinz, Wolfgang

Defizite des bestehenden kriminalstatistischen Systems in Deutschland, in: Dess-ecker, Axel; Egg, Rudolf (Hrsg.), Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen, Kriminologie und Praxis, Bd. 57, Wiesbaden 2009

Kawelovski, Frank

Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern – Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz, Mülheim 2012

Kawelovski, Frank

Einbruchdiebstähle in Gewerbeobjekten. Eine Studie zur Phänomenologie und Strafverfolgungspraxis, Dissertation, Holzkirchen 2016

Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias

Kriminologie – Eine Grundlegung, 7. Aufl., Bern 2016

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2017)

Strafverfolgung 2015, Fachserie 10 Reihe 3, Wiesbaden

Anhang 1: Polizeiliche Maßnahmen¹⁹

Maßnahmen schlüssel	Maßnahmenart	
100000	Personalbeweis	Summen- schlüssel
110000	Beschuldigtenvernehmung	
120000	Zeugenvernehmung	
130000	Aktive Suche weiterer Zeugen	
200000	Sachbeweis	Summen- schlüssel
210000	Spurensicherung	Summen- schlüssel
211000	Sicherung daktyloskopische Spuren	
212000	Sicherung DNA-Spuren	
213000	Sicherung sonstige serologische Spuren	
214000	Werkzeugspurensicherung	
215000	Schuh-/Reifenspurensicherung	
216000	Sicherung textile Faserspuren	
217000	Sicherung Schusswaffenspuren	
218000	Sicherung digitale Spuren	
219000	Sicherung sonstige Spuren	
220000	Durchsuchungsmaßnahmen	Summen- schlüssel
221000	Durchsuchung Tatverdächtiger	
221100	Durchsuchung Tatverdächtiger Person	
221200	Durchsuchung Tatverdächtiger Sachen	
221300	Durchsuchung Tatverdächtiger Fahrzeug	
221400	Durchsuchung Tatverdächtiger Wohnräume	
221500	Durchsuchung Tatverdächtiger sonstige Räume	
222000	Durchsuchung Unverdächtiger	
222100	Durchsuchung Unverdächtiger Person	
222200	Durchsuchung Unverdächtiger Sachen	
222300	Durchsuchung Unverdächtiger Fahrzeug	
222400	Durchsuchung Unverdächtiger Wohnräume	
222500	Durchsuchung Unverdächtiger sonstige Räume	
230000	Sicherstellung/Beschlagnahme	Summen- schlüssel
231000	Sicherstellung Tatbeute	
232000	Sicherstellung Tatwerkzeug/Tatwaffe	
233000	Sicherstellung Sonstiges	
240000	Wiedererkennungsverfahren	Summen- schlüssel
241000	Lichtbildvorlage	
242000	Wahllichtbildvorlage	
243000	Wahlgegenüberstellung	
244000	Sonstige Wiedererkennungsverfahren	
250000	Freiheitsentziehung	Summen- schlüssel

¹⁹ Wie auch bei den Delikten in der PKS könnte bei einem Datenfeld „Beweismittel/polizeiliche Maßnahmen“ mit Schlüssel für Einzelmaßnahmen und mit Summenschlüsseln gearbeitet werden. Siehe oben z. B. 221000 (Durchsuchung Tatverdächtiger) als Summenschlüssel für sämtliche Durchsuchungsmaßnahmen, die sich gegen Tatverdächtige richten und 221000 (Durchsuchung Tatverdächtiger Fahrzeug) als Schlüssel für eine Einzelmaßnahme.

Dr. iur. Frank Kawelovski
Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 16/13524

251000	Vorläufige Festnahme	
251100	Vorläufige Festnahme im/am Tatobjekt	
251200	Vorläufige Festnahme im Nahbereich des Tatobjekts	
251300	Vorläufige Festnahme unter anderen Umständen	
252000	Haftvorführung mit Untersuchungshaftbefehl	
253000	Vollstreckung Haftbefehl z. Strafvollstreckung	
260000	Telekommunikationsmaßnahmen	Summen- schlüssel
261000	Funkzellenauswertung	
262000	Telefonüberwachung	
263000	Ortungmaßnahmen	
264000	Optische Überwachung mit technischen Mitteln	
265000	Akustische Überwachung mit technischen Mitteln	
266000	Datenauswertung Telekommunikationsmittel	
270000	Fahndungsmaßnahmen	Summen- schlüssel
271000	Personenfahndungsmaßnahmen	
271100	Fahndung an Anlaufstellen des Gesuchten	
271200	Tatortbereichsfahndung	
271300	Ringfahndung	
271400	Öffentlichkeitsfahndung	Summen- schlüssel
271410	Öffentlichkeitsfahndung Presse	
271420	Öffentlichkeitsfahndung Rundfunk/Fernsehen	
271430	Öffentlichkeitsfahndung Internet	
271440	Öffentlichkeitsfahndung soziale Medien	
271450	Öffentlichkeitsfahndung Plakate/Postwurfsendungen	
271460	Öffentlichkeitsfahndung ÖPNV	
271470	Öffentlichkeitsfahndung Sonstige	
272000	Sachfahndung	Summen- schlüssel
272100	Beutesuche An- und Verkaufsgeschäfte	
272200	Beutesuche Internet	
280000	Sonstige Maßnahmen	Summen- schlüssel
281000	Erkennungsdienstliche Behandlung	
282000	Blutprobenentnahme	
282000	Urinprobe	
283000	Observation, kurzfristig	
284000	Observation, langfristig	
285000	Scheinkauf	
286000	Einsatz verdeckter Ermittler	
287000	Reaktion auf Hinweis aus der Bevölkerung	
287000	Sonstige Maßnahmen, andere	

Anhang 2: Beweismittel

Beweismittel-schlüssel	Art des Beweismittels	
100000	Personalbeweis	Summen-schlüssel
110000	Geständnis/Teilgeständnis des Tatverdächtigen	
120000	Den bestehenden Erkenntnisstand deutlich verbessernde Zeugenaussage	
200000	Sachbeweis	
210000	Erfolgreiche Spurensicherung	Summen-schlüssel
211000	Treffer daktyloskopische Spur (Spur-Spur-/Spur-Person-Treffer)	
212000	Treffer DNA-Spur (Spur-Spur- /Spur-Person-Treffer)	
213000	Sicherung sonstige serologische Spuren	
214000	Treffer Werkzeugspur (individuelle Zuordnung zu einem Werkzeug)	
215000	Treffer Schuh-/Reifenspuren (individuelle Zuordnung zu einem Schuh/Reifen)	
216000	Treffer textile Faserspur (individuelle Zuordnung zu einem Textil)	
217000	Treffer Munition (individuelle Zuordnung zu einer Schusswaffe)	
218000	Treffer digitale Spur	
219000	Treffer Sicherung sonstige Spuren (deutliche Verbesserung der Beweissituation)	
220000	Erfolgreiche Durchsuchungsmaßnahmen	Summen-schlüssel
221000	Erfolgreiche Durchsuchung bei Tatverdächtigem	Summen-schlüssel
221100	Erfolgreiche Durchsuchung der Person e. TV (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
221200	Erfolgreiche Durchsuchung der Sachen e. TV (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
221300	Erfolgreiche Durchsuchung des Fahrzeugs e. TV (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
221400	Erfolgreiche Durchsuchung der Wohnräume e. TV (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
221500	Erfolgreiche Durchsuchung der sonstigen Räume e. TV (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
222000	Erfolgreiche Durchsuchung bei Unverdächtigem	Summen-schlüssel
222100	Erfolgreiche Durchsuchung der Person e. Unverdächtigen (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
222200	Erfolgreiche Durchsuchung der Sachen e. Unverdächtigen (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
222300	Erfolgreiche Durchsuchung des Fahrzeugs e. Unverdächtigen (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
222400	Erfolgreiche Durchsuchung der Wohnräume e. Unverdächtigen (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
222500	Erfolgreiche Durchsuchung der sonstigen Räume e. Unverdächtigen (Fund von Tatbeute/Tatwerkzeug/Tatwaffe/sonstige Beweismittel)	
230000	Sicherstellung/Beschlagnahme	Summen-schlüssel
231000	Sicherstellung Tatbeute	
232000	Sicherstellung Tatwerkzeug/Tatwaffe	
233000	Sicherstellung Sonstige Beweismittel	

Dr. iur. Frank Kawelovski
Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 16/13524

240000	Erfolgreiche Wiedererkennungsmaßnahmen	Summen- schlüssel
241000	Lichtbildvorlage mit sicherer Wiedererkennung e. Tatverdächtigen	
242000	Wahllichtbildvorlage mit sicherer Wiedererkennung e. Tatverdächtigen	
243000	Wahlgegenüberstellung mit sicherer Wiedererkennung e. Tatverdächtigen	
244000	Sonstige Wiedererkennungsverfahren mit sicherer Wiedererkennung e. Tatverdächtigen	
250000	Festnahmen	Summen- schlüssel
251000	Vorläufige Festnahme e. TV	
252000	Vorläufige Festnahme e. TV im/am Tatobjekt	
253000	Vorläufige Festnahme e. TV im Nahbereich des Tatobjekts	
254000	Vorläufige Festnahme e. TV unter anderen Umständen	
260000	Erfolgreiche Telekommunikationsmaßnahmen	Summen- schlüssel
261000	Funkzellenauswertung mit Identifizierung e. relevanten Telekommunikationsgerätes	
262000	Telefonüberwachung mit deutlicher Verbesserung der Beweissituation	
263000	Ortungsmaßnahmen mit Auffindung einer Person / eines Objektes	
264000	Optische Überwachung mit technischen Mitteln mit deutlicher Verbesserung der Beweissituation	
265000	Akustische Überwachung mit technischen Mitteln mit deutlicher Verbesserung der Beweissituation	
266000	Datenauswertung Telekommunikationsmittel mit deutlicher Verbesserung der Beweissituation	
270000	Fahndungstreffer	Summen- schlüssel
271000	Erfolgreiche Personenfahndungsmaßnahmen	Summen- schlüssel
271100	Fahndung an Anlaufstellen des Gesuchten (mit Auffindung des Gesuchten)	
271200	Tatortbereichsfahndung (mit Auffindung e. TV)	
271300	Ringfahndung (mit Auffindung eines TV)	
271400	Öffentlichkeitsfahndung (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	Summen- schlüssel
271410	Öffentlichkeitsfahndung Presse (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
271420	Öffentlichkeitsfahndung Rundfunk/Fernsehen (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
271430	Öffentlichkeitsfahndung Internet (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
271440	Öffentlichkeitsfahndung soziale Medien (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
271450	Öffentlichkeitsfahndung Plakate/Postwurfsendungen (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
271460	Öffentlichkeitsfahndung ÖPNV (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
271470	Öffentlichkeitsfahndung Sonstige (mit Auffindung oder Identifizierung e. TV)	
272000	Erfolgreiche Sachfahndung	Summen- schlüssel
272100	Beutesuche An- und Verkaufsgeschäfte (mit Beutefund)	
272200	Beutesuche Internet (mit Beutefund)	
280000	Sonstige Beweismittel	Summen- schlüssel
281000	Observation, kurzfristig (mit deutlicher Verbesserung d. Beweissituation)	
282000	Observation, langfristig (mit deutlicher Verbesserung d. Beweissituation)	

Dr. iur. Frank Kawelovski
Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 16/13524

	on)	
283000	Scheinkauf (mit erfolgreichem Ankauf inkriminierten Gutes)	
284000	Einsatz verdeckter Ermittler (mit deutlicher Verbesserung der Beweissituation)	
285000	Reaktion auf Hinweis aus der Bevölkerung (mit Festnahme/Sicherstellung Beute, Tatwerkzeug, Tatwaffe, sonstige Beweismittel)	
286000	Sonstige Beweismittel, andere	